

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 602/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zelman G r [REDACTED],

Dr. [REDACTED] W. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] G. [REDACTED]/[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

G E G E N

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Lorn, Bunkel, Puchs und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter mißt einen Zahnschaden keine Erwerbsminderung bei und hält eine unerblickliche Verküpfung von rheumatischen Beschwerden sowie sklerotischen Herz- und Gefäßveränderungen mit dem Verfolgungserlebnissen für nicht wahrscheinlich. Dagegen wendet die Beschwerde sich nicht; Gründe für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen insoweit nicht vor.

Als Ursache für die geklagten Verdauungsbeschwerden scheidet nach tatrichterlicher Beurteilung in Entschädigungszeitraum ab 1949 ein Geschwürleiden des Magens oder Zwölffingerdarms aus. Für die Gastritis, die möglicherweise auf der Verfolgung beruhe, sowie für gewisse Symptome einer vegetativen Überregbarkeit, die ebenfalls hauptsächlich in den

75

- 3 -

gastrischen Beschwerden zum Ausdruck komme, bemisst der Berufungsrichter die Erwerbsminderung auf weniger als 25 vH. Er kommt zu dieser Bewertung, weil bei einer Gesamterwerbsminderung von 40 vH der Sachverständige Dr. Klein eine verfolgungsbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 25 vH aufgrund Gastritis, vegetativer Dystonie und einer neuro-psychischen Schädigung (Depression) angenommen habe. Ein psychischer Schadenszustand bestehe jedoch in Wahrheit nicht, so daß die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 25 vH liege.

Die dagegen gerichteten Angriffe führen nicht zur Zulassung der Revision. Der Berufungsrichter war entgegen der Auffassung der Beschwerde nicht verpflichtet, die beschwerdenmäßig hauptsächlich ebenfalls den gastrischen Bereich abdeckenden Symptome einer vegetativen Unausgeglichenheit neben der Gastritis gesondert in einem Erwerbsminderungsgutachten auszudrücken. Gegen seine Erwägung, daß beim Vorfall der von dem Sachverständigen Dr. Klein fälschlich angenommenen neuro-psychischen Schädigung die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

unter den von Dr. Klein angegebenen 29 vH liegen müsse,
ist aus Rechtsgründen nichts einzuwenden. Insoweit stellt
sich auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.

Kai

Portmann